

Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft

Die Talgemeinde Ursern beschliesst,
gestützt auf Artikel 20 lit. h des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000):

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Unterhalt der Korporationsallmend zu Alp- und Landwirtschaftszwecken sowie die Beitragsleistungen der Korporation Ursern für alp- und landwirtschaftliche Bauten.

²Die Korporation Ursern unterstützt dabei den Kanton beim Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Landwirtschaft.

Artikel 2 Nutzung der Korporationsallmend

¹Die Korporationsallmend soll so beweidet werden, dass keine Übernutzung stattfindet, aber die bestehenden Alpgebiete als solche erhalten bleiben.

²Die Berechtigung auf die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidzwecken gliedert sich wie folgt:

1. Personen mit Korporationsbürgerrecht und mit Wohnsitz im Urserntal
2. Personen mit Wohnsitz im Urserntal
3. Personen ohne Wohnsitz im Urserntal

³Alpgenossenschaften oder Senntengemeinschaften mit Sitz im Urserntal werden bei der Weidezuteilung vorrangig behandelt.

⁴Es gilt der Grundsatz, dass Vieh, welches ausserhalb des Urserntals gewintert wurde, nur zur Beweidung angenommen wird, insofern für die Bestossung der Korporationsallmend nicht genügend im Urserntal gewintertes Vieh vorhanden ist.

⁵Niemand hat einen Anspruch auf ein bestimmtes Weidegebiet.

⁶Es darf nur gesundes Vieh, das insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten ist, auf die Korporationsallmend aufgetrieben werden. Über während der Beweidung festgestellte Krankheiten ist der Alpvogt unverzüglich zu informieren.

⁷Wildheusammeln ist Weidnutzenden im ihnen zugewiesenen Gebiet ab dem 15. Juli erlaubt. Für alle anderen Wildheunutzungsformen ist vorgängig ein Gesuch bei der Korporation Ursern einzureichen.

⁸An gut zugänglichen Stellen auf Korporationsallmend kann die Korporation Ursern auf Gesuch hin das Halten von Bienen bewilligen. Die Bienenkästen müssen einen ausreichenden Abstand zu Wegen und Strassen einhalten und dürfen die alpwirtschaftliche Nutzung der Korporationsallmend nicht beeinträchtigen.

Artikel 3 Gesuchstellung

¹Für eine erstmalige Weidnutzung bzw. einen Weidegebietswechsel ist ein Gesuch bis zum 31. Oktober einzureichen.

²Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Urserntals müssen jeweils für das Folgejahr bis zum 31. Oktober ein Gesuch um Weidnutzung einreichen.

³Für Rind- und Schmalvieh, dass ausserhalb des Urserntals gewintert wird und auf der Korporationsallmend gesömmert werden soll, ist ein Gesuch bis zum 15. Februar einzureichen.

⁴Gesuche für das Aufstellen von Bienenkästen auf Korporationsallmend sind bis zum 15. Februar einzureichen.

⁵In sämtlichen Gesuchen, die fristgerecht und schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen haben, sind das gewünschte Gebiet, die Art der Tiere und die Stückzahl (bei Bienen: Anzahl der Völker) anzugeben.

Artikel 4 Zuständigkeit

Für die Erteilung sämtlicher Bewilligungen zur Nutzung der Korporationsallmend ist der Talrat zuständig.

Artikel 5 **Alpvogt**

¹Für die Kontrolle und Überwachung der Beweidung sowie für die Organisation und Überwachung der Unterhaltsarbeiten auf Korporationsallmend setzt der Talrat eine Alpvogt oder mehrere Alpvögte ein.

²Der Alpvogt ist gegenüber den Weidenutzenden weisungsbefugt und rapportiert direkt an die Korporationsverwaltung.

Artikel 6 **Weideeinteilung**

¹Die beweidbare Korporationsallmend ist in Rind- und Schmalviehweiden eingeteilt.

²Bestimmte Gebiete sind als Frühjahresweiden für das Rind- und Schmalvieh ausgeschieden.

³Massgebend für die Einteilung der Weiden sind die Weidkarten der Korporation Ursern, die in geeigneter Form zugänglich zu machen sind.

⁴Die Zuständigkeit für die Weideeinteilung liegt beim Talrat. Anpassungen der Weideeinteilung können bei geänderten Verhältnissen in Absprache mit den bisherigen Nutzern vorgenommen werden.

Artikel 7 **Hirschaft**

¹Sämtliches Vieh auf Korporationsallmend muss stets unter Hirschaft gestellt sein oder eingezäunt werden. Ausgenommen davon ist das Schmalvieh in den Standweiden.

²Der Weidenutzende hat die Korporation Ursern auf deren Verlangen über die personelle Besetzung seiner Hirschaft zu dokumentieren. Wird die Hirschaft nicht mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben, kommt der Weidgeldtarif für fremdes Vieh zu Anwendung.

Artikel 8 **Weidgeld**

¹Die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidezwecken ist entschädigungspflichtig. Es wird ein Weidgeld erhoben, welches durch den Talrat im Gebührenreglement der Korporation Ursern (1156) festgesetzt wird.

- a) In der Regel 15 % an die beitragsbereinigten Gesamtkosten für Projekte auf Korporationsallmend
- b) In der Regel 2 % an die beitragsbereinigten Gesamtkosten für Projekte auf Privatliegenschaften.

⁴Die Zuständigkeit für die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträge liegt beim Talrat.

Artikel 12 Rechtspflege

Entscheidungen und Verfügungen, die auf dieser Verordnung oder auf die darauf gestützten Rechtserlasse gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (VRPV; RB 2.2345) anfechtbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 13 Strafbestimmung

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und darauf gestützten Rechtserlasse können den Entzug der Weidenutzungsberechtigung nach sich ziehen bzw. werden mit Busse von maximal CHF 5'000.00 bestraft.

Artikel 14 Vollzug

Der Talrat Ursern vollzieht diese Verordnung. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnungen über die Weidnutzung und -entschädigung (1210), über das Wildheusammeln (1230), über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240) und über Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft (1250) werden aufgehoben.

Artikel 17 Übergangsbestimmung

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen gemäss dieser Verordnung und dem Reglement über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern (1311) gelten erst auf die Alpsaison 2024.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Talgemeinde am 24.11.2022 in Kraft.

Der Talamann:	Erwin Nager
Der Talschreiber:	Fredi Russi